

| | | |
|-------------------------|-----------------------------|---|
| Geschäftszeichen | Datum: 22.11.2023 | Drucksache Nr. 01-BV 2023-200 |
|-------------------------|-----------------------------|---|

| | | |
|---|---------------|--------------------------|
| Gremium Stadtvertretung Wolgast | Termin | Beratungsergebnis |
|---|---------------|--------------------------|

Bestellung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Usedom Tourismus GmbH

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestellt als Mitglied des Aufsichtsrats für die Usedom Tourismus GmbH

.....

| | | | | | |
|--|------------------------------------|---|--|----------------------|------------|
| Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. | | | | | |
| Gremium Stadtvertretung Wolgast | | Gesetzliche Mitglieder | | Sitzungsdatum | TOP |
| Beschluss | | | | Abstimmung | |
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> laut Vorlage | | Ja | Nein |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> vertagt | <input type="checkbox"/> mit Abweichung | | | Enthaltung |
| Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: | | | | | |

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Entsprechend § 11 Abs. 1 b) der Satzung der Usedomer Tourismus GmbH ist ein Aufsichtsratsmitglied durch die Stadtvertretung zu bestellen.

Die kommunalen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung sodann aus den Reihen der Gesellschaftervertreter der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung entsendet.

Ein Vorschlagsrecht für eine Fraktion besteht nicht.

Der Aufsichtsrat begleitet und überwacht die Arbeit der Geschäftsführung. Zu der erforderlichen Qualifikation, den Rechten und Pflichten der kommunalen Vertreter in den Aufsichtsräten hat das Innenministerium einen Leitfaden herausgegeben. (siehe Vorlage 01-BV 2019-094)

Gemäß § 11 Abs. 12 der Satzung haben die Vertreter den Weisungen oder Richtlinien der sie jeweils bestellenden Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 71 Absatz 1 Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Dies gilt entsprechend für die von der jeweiligen Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen (§ 71 Absatz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern). Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Gemäß § 71 (2) KV M-V erfolgt die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Gemeindevertretung.

Trotzdem ist die Bestellung eine Personalentscheidung nach § 31 KV, auch wenn die Auszählungsregeln des § 32 (1) S. 2, 3 anzuwenden sind. Die für Wahlen geltenden Besonderheiten sind vom Gesetzgeber nicht für anwendbar erklärt worden. Eine geheime Abstimmung kommt also nicht in Betracht, und die Mitwirkungsverbote sind nicht durch § 24 Abs. 2 Nr. 2 ausgeschlossen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Verfasser: Fischer, Ralf

Sachbearbeiter: **Meng, Kerstin** (Hauptamt),
Tel.: 03836/ 251-134, eMail: Kerstin.Meng@wolgast.de